

4402/J XX.GP

der Abgeordneten Dipl.-Ing. Maximilian Hofmann und Kollegen an den Bundesminister für Inneres betreffend den Verdacht der falschen Beweisaussage (gem. § 289 StGB) des Gutachters o. Univ. - Prof. DDr. Heinz Mayer bei der Bezirkshauptmannschaft Wels - Land im Zusammenhang mit der beabsichtigten Auflösung des Vereines „Dichterstein Offenhausen“

Die Bezirkshauptmannschaft Wels - Land bediente sich bei der Erlassung ihres Bescheides vom 24. April 1998 zu SichO1 - 111 - 1998 P/ZE; Sich 8009/1963 betreffend die Einstellung der Tätigkeit des Vereines „Dichterstein Offenhausen“ eines vom Universitätsprofessor DDr. Heinz Mayer am 16. April 1998 erstatteten „Rechtsgutachtens“. Als Auftraggeber dieses „Rechtsgutachtens“ scheint die „Initiative Welser gegen Faschismus“ - 4600 Wels, Grünbachstraße 14a auf.

Der Gutachter, o. Univ. - Prof. DDr. Heinz Mayer, schreibt dazu auf der Seite 2 seines „Rechtsgutachtens“:

„Mir liegt weiters eine Presseaussendung der "Initiative Welser gegen Faschismus" vom 3. März 1998 vor: ich gehe davon aus, daß die dort enthaltenen Darstellungen richtig sind.“

Es geht wohl am Sinn der Sache eines Gutachtens vorbei, wenn ein Gutachter auf eine Presseaussendung seines Auftraggebers zurückgreift, indem er den Inhalt dieser Presseaussendung in seinem Gutachten wiederholt, um diese dann seinerseits als Grundlage für sein Gutachten zu verwenden.

„Sachverständige sind Personen..., die auf Grund eines besonderen fachlichen Wissens über für die Entscheidung erhebliche Tatsachen Auskunft zu erteilen in der Lage sind (Herrenritt).“

(DDr. Wolfgang Hauer/Dr. Otto Leukauf: „Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 4. völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Eisenstadt: Prugg Verlag, 1990; Seite 358).

Der Gutachter o. Univ. - Prof. DDr. Heinz Mayer schreibt auf der Seite 3 seines „Rechtsgutachtens“:

„Nach § 24 VereinsG. kann ein Verein aufgelöst werden, "wenn von ihm Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, welche den Bestimmungen des § 20 dieses Gesetzes zuwiderlaufen, wenn er seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen

seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht". Ich habe zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen."

Sollte der Herr Universitätsprofessor für Verfassungs- und Verwaltungsrecht etwa nicht wissen, daß nicht ein Gutachter, sondern gegebenenfalls die Vereinsbehörde zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für eine behördliche Vereinsauflösung vorliegt ?

Der Gutachter, o. Univ. - Prof. DDr. Heinz Mayer, schreibt auf der Seite 10 seines „Rechtsgutachtens“:

„Allein diese Gründe hätten Anlaß für eine Vereinsauflösung sein müssen...

Gutachter haben als solche nicht das Rech, die Vereinsbehörde zu kritisieren, oder deren Bediensteten Belehrungen (noch dazu falsche) zu erteilen.

In diesem Zusammenhang sei wiederum auf Hauer/Leukauf a.a.O., Seite 359 verwiesen, wo es heißt:

„Der Sachverständige ist.. Hilfsorgan des zur Entscheidung berufenen Organwalters; er darf sich nicht die Lösung von Rechtsfragen anmaßen‘ die in der rechtsstaatlichen Verwaltung dem Organwalter obliegt, der entweder selbst rechtskundig ist oder sich rechtskundig beraten lassen müßte.“

Abschließend wäre noch zu klären, ob o. Univ. - Prof. DDr. Heinz Mayer aus veritabler Unwissenheit sein Papier mit den darin niedergelegten Thesen als „Rechtsgutachten“ verkaufte oder aber, ob er vorsätzlich mit seinem „Rechtsgutachten“ die Behörden zu einer behördlichen Auflösung des genannten Vereines bestimmen wollte.

In seinem Buch DDr. Dr. h.c. Robert Walter/DDr. Heinz Mayer: „Grundriß des Verwaltungsverfahrensrechts“, 6., durchgesehene und ergänzte Auflage; Wien: Manz, 1994 steht - im krassen Gegensatz zu dem Mayerschen „Rechtsgutachten“ - unter RZ 358 zu lesen:

„Der Sachverständige. ..muß.. immer im Bereich der Tatsachen bleiben und darf nicht Rechtsfragen lösen (Gaisbauer, ÖGZ 1984/4, 12; Klecatsky, 310, 314; Mayer, Sachverständiger; Wiesenwasser, 26; VwGH 27.10.1977, ZI. 1783, 1784/77 u 22.1.1979, ZI. 61/78); desgleichen darf er nicht Fragen der Beweiswürdigung erörtern (VwGH 4.4.1960, ZI. 649/58). Jedes Sachverständigengutachten unterliegt der freien Beweiswürdigung durch die Behörde (vgl. Buchner, 478); falsche Angaben von Sachverständigen sind gem. § 289 StGB gerichtlich strafbar.“

Da in dem vom Herrn o. Universitätsprofessor DDr. Heinz Mayer erstellten "Rechtsgutachten“, wie oben ausführlich dargestellt, falsche Angaben enthalten sind, stellen die unterfertigten Abgeordneten daher an den Bundesminister für Inneres folgende Anfrage:

- 1.) Wie kam dieses „Rechtsgutachten DDr. Mayer überhaupt in den gegenständlichen Akt der Bezirkshauptmannschaft Wels - Land?
- 2.) Sind Sie bereit, der StA Wels eine Sachverhaltsdarstellung vorzulegen? - Wenn nein, warum nicht?

3.) Sind Sie bereit, den zitierten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels - Land gem. § 68 Abs. 2 AVG aufzuheben?  
Wenn nein, warum nicht?